

Redaktionelle Fassung

Satzung

über die Entschädigung der in der Stadt Garding tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

(Entschädigungssatzung)

einschließlich der
I. Änderungssatzung vom 25.01.2016

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.03.2008 (I. Nachtragssatzung vom 25.01.2016) folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Garding erlassen:

§ 1

Entschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre / seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die / der Bürgermeisterin / Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Stadtvertreter/innen

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören und der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für jeweils eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechend gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 **Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter/innen**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 € pro Monat.
- (2) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleistete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 6 **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 7 **Stadtwehrführer/in**

Die Stadtwehrführerin oder der Stadtwehrführer und ihre oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 **Verdienstaufschlüsselung**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen ist durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienstausfall aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil auf die Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten

Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensatz die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.
- (2) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 8 Abs. 1 oder Entschädigung nach § 8 Abs. 2 gewährt wird.

§ 10

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03.05.2007 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Garding, den 15. August 2011

STADT GARDING
Der Bürgermeister